

Allgemeinverfügung zur Plakatierung in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) anlässlich der Europawahl und den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und 2 der Gefahrenabwehr-Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) vom 31.10.2011 (GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung) ergeht hiermit folgende

Allgemeine Erlaubnis:

Das Aufstellen, Ankleben, Anheften, Spannen usw. (nachfolgend Anbringen) von Plakaten, Werbeständern, Werbetafeln, Werbebannern usw. (nachfolgend Werbeträger) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in den Gemarkungen der Gemeinden Alf, Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Forst, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Pünderich, Reidenhausen, St. Aldegund, Schauren, Sosberg, Tellig, Walhausen und in der Stadt Zell (Mosel) anlässlich der

Europawahl und den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

wird allgemein unter folgenden Auflagen gestattet:

1. Neben den in der Anlage 1 genannten Flächen dürfen Wahlplakate an Masten der Straßenbeleuchtung und an anderen geeigneten Stellen im öffentlichen Verkehrsraum mit den nachfolgenden Einschränkungen angebracht werden.
 - 1.1. Die Werbeträger dürfen an Beleuchtungsmasten nur mit Kunststoffband (z.B. Kabelbinder) befestigt werden. Die Verwendung von Klebebändern ist verboten.
 - 1.2. Zur Gleichbehandlung der Bewerber wird die Anzahl der Plakate je Wahlbewerber (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber usw.) wie folgt beschränkt:

in Gemeinden bis 200 Einwohner	1 Plakat je 30 Einwohner,
in Gemeinden bis 350 Einwohner	1 Plakat je 40 Einwohner,
in Gemeinden bis 500 Einwohner	1 Plakat je 50 Einwohner,
in Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Plakat je 70 Einwohner,
in Gemeinden bis 2.500 Einwohner	1 Plakat je 90 Einwohner,
in Gemeinden bis 5.000 Einwohner	1 Plakat je 120 Einwohner.

Einwohnerzahlen und sich daraus ergebende Höchstzahlen sind in Anlage 2 benannt. Auf Plakatträger doppelseitig angebrachte Plakate gelten als ein Plakat.
 - 1.3. An Pfosten amtlicher Verkehrszeichen (§§ 39-42 StVO) und Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) sowie an Bäumen dürfen keine Werbeträger angebracht werden.
 - 1.4. Sofern Werbeträger auch an anderen Stellen als an Beleuchtungsmasten aufgestellt oder angebracht werden, dürfen sie den Straßenverkehr, auf Gehwegen auch den Fußgängerverkehr, nicht behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
 - 1.5. Im Bereich von Kreisverkehrsplätzen und in deren Zufahrtstraßen ab 50 m vor den Kreisverkehrsplätzen dürfen keine Werbeträger aufgestellt oder angebracht werden.
2. Für das Anbringen von Werbeträgern außerhalb geschlossener Ortschaften im Verlauf klassifizierter Straßen (Kreis-/Landes-/Bundesstraßen) ist zuvor eine Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz in Cochem einzuholen.
3. Die Größe der Werbeträger darf DIN A 1 (84 x 60 cm) nicht überschreiten; für das Anbringen größerer Werbeträger als DIN A 1, z.B. Werbebanner/Großtafeln, ist zuvor eine Genehmigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) einzuholen.
4. Das Anbringen der Werbeträger darf ab dem 45. Tag vor der Wahl (11.04.2019) erfolgen.

5. Die Werbeträger sind spätestens am 8. Tag nach der Wahl (03.06.2019) zu entfernen.
6. Auf die Anbringung der roten Duldungsaufkleber im Bereich der Stadt Zell (Mosel) wird verzichtet.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen
8. Der Boden darf durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträger beschädigt und unansehnlich sein, so sind sie unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
10. Werbeträger dürfen nicht in grob anstößiger Weise gestaltet sein. Ihr Werbeinhalt darf nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.
11. Die Bewerber haften für alle Schäden und Schadensersatzansprüche, die anlässlich der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung entstehen bzw. geltend gemacht werden. Sie verzichten gleichzeitig auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und dem jeweiligen Straßenbauasträger.
12. Baurechtliche sowie Bestimmungen des Landesstraßengesetzes und des Fernstraßengesetzes bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
13. Die Orts- bzw. der Stadtbürgermeister können Beschränkungen im Einzelfall aussprechen.

Zell (Mosel), den 08.01.2019
 Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)



Karl Heinz Simon
 Bürgermeister

Anlage 1

Gemeinde	Für die Plakatierung zur Verfügung stehende Fläche
Altlay	Plakatwand neben dem Bürgersaal Schmidt, Infokasten Bushaltestelle am Buswendeplatz
Altstrimmig	Plakatwand Hunsrückstraße sowie aus Richtung Mittelstrimmig an beiden Laternenmasten
Blankenrath	An maximal 5 Stellen: d.h. an den 5 Ortseingängen jeweils an der ersten Straßenlaterne nach der Ortstafel
Bullay	Plakatständer in der Brautrockstraße
Forst/Hsr.	Plakatwand am Backhaus, Zur Eiche 1
Grenderich	Plakatwand u. Bushaltestellen
Haserich	Plakatwand neben Bürgerhaus in der Hauptstraße
Hesweiler	Plakatwand beim Gemeindehaus
Liesenich	Rückwand Buswartehalle am Gemeindehaus
Moritzheim	Am Infokasten am Gemeindehaus und an der Straßenleuchte am Gemeindehaus
Neef	Plakatwand am Brunnenplatz und am Bauhof in der Petersbergstraße
Peterswald-Löffelscheid	In beiden Ortsteilen jeweils Plakatwand am Gemeindehaus
Pünderich	Plakatwand am Moselufer neben dem alten Fährhaus
Reidenhausen	Bei Verkehrsspiegel an der Ecke Kirchstraße / Linsenbergrasse und Laternenmast Anwesen Heß, Kirchstraße
St. Aldegund	3 Plakatständer im Moselvorgelände

Sosberg	Plakatwand an der Bushaltestelle und an den 2 Ortseingängen an der ersten Straßenlaterne nach der Ortstafel
Tellig	An der Trennwand Brunnenplatz / Buswartehäuschen Ortsmitte
Zell (Mosel)	4 Plakatständer: Zell am Fußpunkt des Aufganges der Fußgängerbrücke; Kaimt im Bereich der Einmündung „Untere Barlstraße“ in die B 53; Merl auf dem Kampplatz; Barl an der Barlstraße gegenüber dem Krankenhaus

In den übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister.

Anlage 2

Gemeinde / Einwohner	200	350	500	1000	2.500	5.000
Alf				13		
Altlay			9			
Altstrimmig		9				
Blankenrath					19	
Briedel				14		
Bullay					18	
Forst	2					
Grenderich			8			
Haserich		6				
Hesweiler	5					
Liesenich		8				
Mittelstrimmig			9			
Moritzheim	5					
Neef			10			
Panzweiler		7				
Peterswald-Löffelscheid				11		
Pünderich				12		
Reidenhausen	6					
St. Aldegund				9		
Schauren			9			
Sosberg	6					
Tellig		8				
Walhausen		6				
Zell (Mosel)						35